

6.1 Verantwortungsebenen

6.1.1 Träger

Literaturhinweise für die Arbeit an diesem Thema:

Grundsätzlich sind alle zehn Dimensionen des Handbuchs für Evangelische Kindertagesstätten (lila Ordner) für den Bereich der Verantwortung des Trägers grundlegend.

Hier sind alle staatlichen und kirchliche gesetzliche Regelungen, z. B. SGB VIII, die KiTaVO oder die Leitlinien für Kindertagesstätten in der EKHN zu finden.

Des Weiteren enthält der lila Ordner inhaltliche Arbeitshilfen z. B. zur Erstellung von Stellenbeschreibungen, Dienstanweisungen, Sollstellenplänen oder fachliche Positionen.

Die Dimensionen im lila Ordner entsprechen auch

- Träger zeigen Profil, Qualitätshandbuch für Träger von Kindertageseinrichtungen, 2003

Zum Thema Verantwortung des Trägers ist darüber hinaus zu nutzen

- Die Kapitel 1 und 4 in diesem Handbuch
- Bildungs- und Erziehungsplan Hessen
- Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz
- Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz
- BETA Qualitätsmanagement, Bundesrahmenhandbuch für Evangelische Kindertageseinrichtungen, Kapitel 2.1.3, S. 2/13–2/15
- Bundesrahmenhandbuch der BETA für das Ev. Gütesiegel: Alle Prozesse in F 1 und F 2, K 2.6, K 2.12,

Verantwortungsebene 1

Standard „Träger“

Leitsätze (Was uns leitet)

Der Träger ist als Rechtsträger für die Gestaltung der Arbeit in der Kindertagesstätte im Sinne der Leitlinien der EKHN verantwortlich. Er stellt die notwendigen Bedingungen her, um die Arbeit in der Kindertagesstätte zu ermöglichen.

Die Umsetzung der aus der Rechtsträgerschaft entstehenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Kindertagesstätte übernehmen der Kirchenvorstand und andere vom Kirchenvorstand berufene Personen. Grundlagen dafür sind die aktuellen staatlichen und kirchenrechtlichen Vorgaben, die den beauftragten Personen bekannt sind. Die individuelle Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Träger und Kindertagesstätte wird von beiden Seiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Ressourcen gestaltet.

Die Kirchengemeinde nimmt die Kindertagesstätte als eigenständigen Bereich ihrer Gemeindearbeit und ihres Bildungsauftrags wahr.

Eine von der Kirchengemeinde pädagogisch verantwortete Arbeit, die sich auf der Atmosphäre des Vertrauens gründet, setzt die gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung, Mitarbeitenden und Eltern* voraus. Gegenseitiges Kennenlernen und regelmäßiger Kontakt fördern Verständnis und Vertrauen. Als Teil des diakonischen Auftrags der Kirche auf Gemeindeebene trägt die Arbeit in der Kindertagesstätte zur Verbesserung der Lebensmöglichkeiten von Mädchen und Jungen und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten bei.

Ziele (Was soll erreicht werden?)

1. Auf dem Hintergrund des Wortes aus Markus 10, Vers 10-13: „Lasset die Kinder zu mir kommen“ sieht die Kirchengemeinde (Kirchenvorstand, Pfarrerin/Pfarrer, Mitarbeitende, Gemeindemitglieder) die Arbeit in der Kindertagesstätte als originäre Aufgabe der Gemeindearbeit an und identifiziert sich damit. Der Träger sorgt dafür, dass die Institution Kindertagesstätte als Teil der Gemeinde wahrnehmbar ist. Die Formen der Vernetzung mit der Kindertagesstätte sind sichtbar gemacht.
2. Ein gemeinsames Leitbild mit der Kindertagesstätte ist entwickelt.
3. Der Träger ist über die aktuellen rechtlichen Vorgaben für Kindertagesstätten informiert und verantwortet deren Einhaltung.
4. Der Träger verantwortet die Qualitätsentwicklung und -sicherung. Er beauftragt die Leitung mit der Umsetzung.
5. Der Träger ist sich seiner Verantwortung als Dienstvorgesetzter bewusst. Er kommt seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Personal nach.
6. Das Verhältnis von Träger, Leitung und Team ist von gegenseitiger Anerkennung, Achtung und gegenseitigem Interesse geprägt. Der Träger fördert die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Leitung, Team, Eltern, Mädchen und Jungen, Öffentlichkeit) durch das Zusammenspiel von Transparenz, Kommunikations- und Handlungsbereitschaft.

7. Die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten aller Beteiligten sind geklärt, dokumentiert, werden wahrgenommen und gelebt.
8. Der Träger unterstützt die Leitung der Kindertagesstätte kontinuierlich.
9. Der Träger nutzt Instrumente der Personalentwicklung zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Kindertagesstätte.
10. Der Träger setzt sich für die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen (z.B. Zeitdeputate für Leitungsaufgaben, Fortbildungsbedingungen, Schulungen, regelmäßige Supervision, personelle und materielle Ausstattung) im Sinne eines qualitätsvollen Bildungsangebots in den Kindertagesstätten ein und handelt wirtschaftlich.
11. Der Träger ist sich seiner religionspädagogischen Verantwortung bewusst und unterstützt das Team, in religiösen Fragen sprachfähig zu sein.
12. Der Träger berücksichtigt bei seinen Entscheidungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Einrichtung die sozialen Situationen der Familien im Umfeld der Kindertagesstätte.
13. Der Träger nutzt die Unterstützung des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN bei der Umsetzung seiner Aufgaben im Rahmen der Trägerverantwortung. Er nutzt geeignete Maßnahmen zur eigenen fachlichen (Weiter-) Qualifizierung.
14. Der Träger verantwortet in Zusammenarbeit mit der Leitung die Öffentlichkeitsarbeit.

Qualitätskriterien (Woran ist es zu erkennen?)

- 1.1 Der Träger ist durch vom Kirchenvorstand beauftragte Personen für Mädchen und Jungen und Eltern im Alltag und bei Veranstaltungen in der Kindertagesstätte vertreten.
- 1.2 Im Rahmen der Visitation in der Kirchengemeinde wird die Kindertagesstätte als Teil der Kirchengemeinde vorgestellt und besucht.
- 1.3 Die Kindertagesstätte kommt im Gemeindebrief vor.
- 1.4 Termine werden bekannt gegeben.
- 1.5 Auf der Homepage des Trägers gibt es einen Hinweis auf die Kindertagesstätte.
- 2.1 In der Konzeption der Kindertagesstätte ist das gemeinsame Leitbild als Grundlage für die Arbeit in der Kindertagesstätte beschrieben.
- 2.2 Der Kirchenvorstand sorgt mit der Leitung dafür, dass die Konzeption der Kindertagesstätte regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird.
- 3.1 Der Träger achtet auf die Umsetzung bzw. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.2 Der Träger stellt sicher, dass neu eingestelltes Personal über die Leitlinien der EKHN als Grundlage des Beschäftigungsverhältnisses informiert ist.
- 4.1 Die Qualitätsfacetten für Kindertagesstätten in der EKHN sind in der Einrichtung eingeführt.
- 4.2 Ein Qualitätshandbuch liegt in der Kindertagesstätte vor.
- 4.3 Ein Beschwerdemanagement liegt vor.
- 5.1 Der Träger fördert die Zusammenarbeit mit Leitung und Team durch offene Kommunikation.
- 5.2 Die vom Kirchenvorstand als Trägervertretung für die Kindertagesstätte bestimmte(n) Person(en) ist/sind für das Team durch geeignete Maßnahmen, z.B. Dienstbesprechungen mit der Leitung, nach Bedarf Teilnahme an Teambesprechungen, Planung von Gottesdiensten präsent.

- 5.3 Strukturen des Konfliktmanagements sind bekannt und werden in Anspruch genommen.
- 6.1 Es finden regelmäßige Kontakte zwischen Kirchenvorstand, Leitung und Team statt.
- 6.2 Es findet mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Sitzung zwischen Kirchenvorstand, Leitung und Team statt.
- 6.3 Den Rahmen und die Struktur für diese Kontakte erarbeiten Kirchenvorstand, Leitung und Team gemeinsam.
- 7.1 Die Verantwortungsbereiche und Kompetenzen von Träger, Leitung, Mitarbeitenden, Religionspädagogin/Religionspädagoge und sonstigen Beteiligten sind verschriftlicht.
- 7.2 Bei Bedarf werden diese aktualisiert und weiterentwickelt.
- 7.3 Es liegen Stellenbeschreibungen für die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte vor.
- 7.4 Es liegen Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte vor.
- 7.5 Die Dienstanweisungen für alle Mitarbeitende werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.
- 7.6 Die Formen der Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Team sind auf Grundlage der geltenden kirchlichen Bestimmungen verschriftlicht.
- 7.7 Die Formen der Zusammenarbeit sind allen Beteiligten bekannt.
- 7.8 Die Zusammenarbeit wird umgesetzt.
- 7.9 Der Träger verantwortet die Erledigung aller ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben.
- 8.1 Der Träger stellt im Rahmen der kirchenrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben in Hessen Zeitdeputate für die Leitungstätigkeit sicher, die die Umsetzung des Leitungshandelns ermöglichen.
- 8.2 Der Träger erwirkt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Rheinland-Pfalz Zeitdeputate für die Leitungstätigkeit, die die Umsetzung des Leitungshandelns ermöglichen.
- 8.3 Der Träger bietet der Leitung die Möglichkeit, Sachverhalte aus der Arbeit gemeinsam zu reflektieren.
- 8.4 Es findet mindestens einmal monatlich ein Dienstgespräch zwischen Träger und Leitung statt.
- 8.5 Die/der nach den Vorgaben in der EKHN geschulte Dienstvorgesetzte führt einmal jährlich ein Mitarbeitendengespräch mit der Leitung.
- 8.6 Der Träger stellt finanzielle und zeitliche Ressourcen für Supervision, Coaching, Fort- und Weiterbildung der Leitung zur Verfügung.
- 9.1 Der Träger sorgt gemeinsam mit der Leitung dafür, dass Mitarbeitende regelmäßig an Fortbildungen, Schulungen, Fachtagen und anderen aktuell notwendigen Qualifizierungen teilnehmen.
- 9.2 Der Träger stellt sicher, dass eine Jahresplanung für Fort- und Weiterbildung und Schulungen der Mitarbeitenden erstellt wird.
- 9.3 Er genehmigt die notwendigen Ressourcen mindestens im Rahmen des Personalförderungsgesetzes der EKHN.
- 9.4 Der Träger beauftragt die Leitung mit der jährlichen Durchführung von Mitarbeitendengesprächen.
- 10.1 Der Träger nutzt seine Mitbestimmung im Rahmen der synodalen Beteiligung, um die Rahmenbedingungen für eine qualitätsvolle Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten in der EKHN zu sichern und bei Bedarf weiterzuentwickeln.
- 10.2 Der Träger verhandelt bei der Weiterentwicklung des Angebotskonzepts stets auch die entsprechenden Rahmenbedingungen mit der Kommune bzw. dem Landkreis im Rahmen der jeweiligen Erziehungs- und Bildungspläne der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.
- 10.3 Der Träger stellt entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.
- 11.1 Der Träger unterstützt das Team durch geeignete Maßnahmen bei der Umsetzung des religionspädagogischen Auftrags.

- 11.2** Die Pfarrerin/der Pfarrer und andere zum Schwerpunkt Religionspädagogik qualifizierte und vom Kirchenvorstand beauftragte Personen unterstützen die religionspädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte.
- 12.1** Der Kirchenvorstand führt mindestens einmal im Jahr mit der Leitung der Kindertagesstätte ein Gespräch über die sozialen Situationen der Familien im Umfeld der Kindertagesstätte und initiiert bei Bedarf die Weiterentwicklung der Angebote in der Einrichtung.
- 13.1** Der Träger kennt die Dienstleistungen des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN.
- 13.2** Dem Träger ist seine zuständige regionale Fachberatung aus dem Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN bekannt.
- 13.3** Der Träger bezieht die regionale Fachberatung des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN gemäß KiTaVO der EKHN bei der konzeptionellen Weiterentwicklung seiner Kindertagesstätte mit ein.
- 13.4** Die vom Kirchenvorstand beauftragten Personen nehmen an regionalen Trägerkonferenzen teil.
- 13.5** Die vom Kirchenvorstand beauftragten Personen nehmen an Fachtagen und speziellen Angeboten zur Qualifizierung für Trägeraufgaben teil.
- 13.6** Der Träger bezieht Dienstleistungen des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN.
- 13.7** Die vom Kirchenvorstand beauftragten Personen nutzen die schriftlichen Informationen der EKHN, z. B. lila Ordner, Qualitätshandbuch für Kindertagesstätten, Leitlinien zur Umsetzung ihrer Trägeraufgaben.
- 14.1** Die Qualitätskriterien des Standards Öffentlichkeitsarbeit werden erfüllt.

Dieser Standard hat vor allem Schnittstellen mit folgenden Verantwortungsebenen und Aufgabenbereichen:

- > Träger
- > Leitung
- > Pädagogische Fachkräfte
- > Pädagogische Zusatzkräfte
- > Ehrenamtliche Kräfte
- > Fachberatung

- > Bildung
- > Erziehung
- > Betreuung
- > Erziehungs- und Bildungspläne
- > Konzeption
- > Religionspädagogik
- > Die Kindertagesstätte als Teil der Kirchengemeinde
- > Zusammenarbeit mit Eltern
- > Personalmanagement
- > Öffentlichkeitsarbeit
- > Qualitätsentwicklung
- > Fortlaufende Dokumentation der Arbeit

